

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Thannhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Thannhausen beschließt in seiner Sitzung vom 05.06.2018 gemäß § 9 des steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Jeder Wasserabnehmer unterwirft sich den jeweils geltenden Bestimmungen der Wasserleitungsordnung.
- 1.2. Die Eigentümer, der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Gebäude, sind grundsätzlich berechtigt, das ganze für die Liegenschaft benötigte Trink- und Nutzwasser der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen. Für Störungen und Unterbrechungen in der Wasserabgabe oder für die Veränderung in der Wasserbeschaffenheit haftet die Gemeinde nicht.
- 1.3. Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.
- 1.4. Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigsten menschlichen Verbrauch und Genuss entsprechen.
- 1.5. Der Wasserverbrauch kann beschränkt oder verboten werden u.a.: Reinigung von Kraftfahrzeugen, Bewässerung von Gärten, Sportplätzen, Parkanlagen und dgl., Kühlzwecke, Füllen von Schwimmbecken, Straßen- und Gehsteigreinigung.
- 1.6. Für Feuerlöschzwecke kann die Gemeinde über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren.

§ 2 Anschlussleitungen

- 2.1. Der Anschlusswerber kommt für die Grabungskosten der Anschlussleitung im Bereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude vom Hauptrohrstrang bis zur Hausleitung auf. Die Gemeinde Thannhausen übernimmt die Kosten für Material und Arbeit.
- 2.2. Die Herstellung der Anschlussleitung führt die Gemeinde selbst durch und es ist ihr anheimgestellt, die Art und Weise der Durchführung (Rohrweite, Führung der Rohrleitung usw.) zu bestimmen. Unmittelbar nach dem Hauptrohrstrang ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, die nur von Organen der Gemeinde betätigt werden darf.
- 2.3. Jede Liegenschaft muss ihre eigene Verbindung zum Hauptrohrstrang haben und darf nicht von einer Nachbarliegenschaft versorgt werden. Abweichungen von dieser Regel sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderates zulässig.
- 2.4. Die Hydranten dürfen nur von der Feuerwehr oder der Gemeinde in Tätigkeit gesetzt werden.

§ 3 Wasserzähler

- 3.1. Die Wasserabgabe erfolgt (Hydranten ausgenommen) über Wasserzähler, die Lieferung, Überprüfung und die Erhaltung der Wasserzähler obliegt der Gemeinde.
- 3.2. Den Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur die Gemeinde durchführen.
- 3.3. Der Wassermesser ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost und sonstigen Beschädigungen jeder Art geschützt zu halten; Beschädigungen des Wassermessers werden auf Kosten des Gebäudeeigentümers behoben.
- 3.4. Die Gemeinde stellt für jeden Gebäudeanschluss nur einen Wassermesser bei.
- 3.5. Der Wassermesser muss stets zugänglich sein.

- 3.6. Jeder Wassermesser wird von der Gemeinde plombiert; der Eigentümer des Gebäudes ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben der Gemeinde zu melden.
- 3.7. Bestreitet ein Wasserabnehmer die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so ist der Messer von der Gemeinde einer Prüfung zu unterziehen.
- 3.8. Der Antragsteller muss sich aber verpflichten, sämtliche entstandenen Kosten (Eichkosten, Ausbau- und Einbaukosten, Verfrachtung usw.) für den Fall zu tragen, als der Messer um nicht mehr als 5 %, zu Ungunsten des Antragstellers von der Richtigkeit abweicht.

§ 4 Hausleitungen

- 4.1. Als Hausleitung ist jene Rohrleitung anzusehen, welche nach dem Wassermesser liegt.
- 4.2. Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240 erbracht. Die Fertigstellung des Hausanschlusses oder von Hausleitungen hat der Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen. Jede fertiggestellte Hausleitung wird von der Gemeinde geprüft und einer Druckprobe unterzogen. Die Anlage muss einer Druckprobe von 10 kp/cm² (1 N/mm²) auf die Dauer von wenigstens 10 (zehn) Minuten ÖNORM B 2532 standhalten. Die Hausleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dieses Erfordernis erfüllt ist. Die der Gemeinde bei der Prüfung erwachsenen Kosten sind von den Eigentümern der Gebäude oder Liegenschaften als Barauslagen oder Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172 zu tragen.
- 4.3. Die an das Rohrnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden.
- 4.4. Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn, und zwar noch vor einer allfälligen Verzweigung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses von der Anschlussleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrorgan (Absperrvorrichtung) zu versehen.
- 4.5. Alle Absperrvorrichtungen müssen stoßfrei arbeiten bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen.
- 4.6. Die Verwendung von Pappe bei Flanschdichtungen, ausgenommen von Dichtungen bei Warmwasserbereitungen, oder die von Minium bei Muffenverbindungen, ist unbedingt verboten.
- 4.7. Alle Wasserleitungen in Gebäuden und Grundstücken müssen frostgeschützt und entleerbar verlegt werden. Die Steigleitungen müssen in einer Entnahmestelle enden.
- 4.8. Jede Steigleitung ist mit einer eigenen Absperrung und Entleerung zu versehen. Anschlüsse zu jeder Warmwasserbereitungsanlage, Waschtisch oder Klosett, ebenso größere Gruppenleitungen müssen Absperrungen bekommen.
- 4.9. Auch im tiefsten Punkt der Hausleitung muss ein Entleerungsorgan zur Ermöglichung einer vollständigen Entleerung der Leitung angebracht werden.
- 4.10. Die Wasserleitungen, die nur zeitweise benützt werden, wie Hofausläufe, Springbrunnen, Garten- oder Dachbodenausläufe usw. und alle der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind ebenfalls mit besonderen Absperrungen und Entleerungshähnen zu versehen. Die Rohrleitungen sind nach Möglichkeit so herzustellen, dass sie den schädlichen Einflüssen der Außentemperatur nicht ausgesetzt sind, durch Stoß oder Setzungen nicht beschädigt werden können und von der Verbindungsstelle mit der Anschlussleitung aus in durchwegs steigender Richtung zu liegen kommen, damit Luftansammlungen vermieden werden und eine gänzliche Entleerung der Leitungen erfolgen kann. Die in das Erdreich einzulegenden Rohre (Leitungen) sind, wenn sie durch Frost leiden könnten, mindestens 1,5 m innerhalb von

Kanälen ist verboten. Bei Kreuzungen zwischen Wasserleitungen und Kanälen ist die Wasserleitung oberhalb des Kanales zu führen, so dass der lotrechte Abstand der jeweils nächstgelegenen Teile mindestens 0,50 m beträgt. Sollte dies in Ausnahmefällen unmöglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, damit durch allfällige Undichtheiten des Kanals die Wasserleitung nicht gefährdet wird.

- 4.12. Sämtliche Wasserverbrauchs- und Entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, dass ein Rücksaugen in die Rohrleitungen ausgeschlossen ist.
- 4.13. Die Eigentümer von Gebäuden sind verpflichtet, die Hausleitungen und deren Zubehör in gutem Zustand zu erhalten und jeden entstandenen Mangel, ob dieser zu ihrem Schaden oder zum Schaden der Gemeinde gereicht, unverzüglich wieder beheben zu lassen. Bei größeren Schäden ist sofort die Gemeinde zu verständigen.
- 4.14. Für Druckwasserleitungen dürfen nur folgende Arten von Rohren verwendet werden:
- a) Rohre aus Polyäthylen PE-weich gemäß ÖNORM B 5170, B 5171 und PE-hart gemäß ÖNORM B 5172 und B 5173,
 - b) Rohre aus Polyvinylchlorid PVC-hart gemäß ÖNORM B 5182 und B 5183.

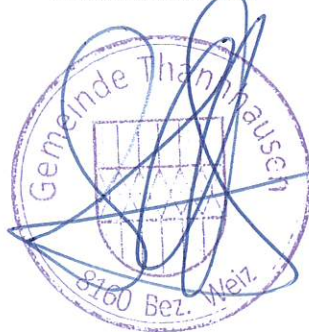
§ 5 Schlussbestimmung

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die Gemeinde den Anschluss der Wasserleitungseinrichtungen zu verweigern bzw. bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel die Wasserlieferung einzustellen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Bürgermeister
Gottfried Heinz



Beschluss: 05.06.2018

Angeschlagen am: 06.06.2018

Abgenommen am: 22.06.2018